

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft

Nebenius, Carl Friedrich

Carlsruhe, 1835

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-266692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266692)

Einleitung.

Seit vierzehn Jahren hat eine Fluth von Schriften über den deutschen Handel, seine Bedürfnisse, Hoffnungen, Wünsche und Befürchtungen, insbesondere auch über die Vereine und deren Vortheile und Nachtheile die unermüdlche deutsche Presse verlassen.

Im Ueberblick einer solchen Menge von kleinern und größern Abhandlungen über diesen Gegenstand sollte wohl Jeder, der im Begriffe steht, durch einen weiteren Beitrag ihre Zahl zu vermehren, sich billig fragen, ob das deutsche Publikum, ohnerachtet seiner lobenswerthen Nachsicht und Langmuth in solchen Dingen, ihm nicht das claudite jam rivos — zurufen werde.

Eine Bedenklichkeit dieser Art scheint aber schon vor der Betrachtung weichen zu müssen, daß eine große Nationalsache, die an Wichtigkeit nicht leicht von irgend einer andern, das gesammte deutsche Vaterland berührenden Angelegenheit übertroffen werden möchte, wohl überall und ohne daß man es tadeln mag, etwas mehr und ausführlicher, als es gerade Noth thut, besprochen wird.

Ueberdieß haben sich manche Umstände verändert, welche in der verfloßenen Zeit einen Einfluß auf die Stellung der Fragen ausübten, und der stete Wechsel der Ereignisse wird es auch in der Zukunft nicht an Stoff zu fortgesetzten, lebhaften Erörterungen fehlen lassen.

So lange es sich um die Gründung der Vereine und um ihre Verschmelzung in einen einzigen größern Handelsbund handelte, war es natürlich, daß man sich mehr mit den Nachtheilen, welche den Zustand der Isolirung der einzelnen deutschen Staaten begleiteten, und mit dem Bedürfniß gemeinschaftlicher Maaßregeln im Allgemeinen, sodann mit den einzelnen Bedingungen einer Vereinigung, mit der Erörterung der Systeme und Tarife beschäftigte, und daß Jeder alle hierauf bezüglichen Fragen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte des besondern Interesse seines Landes betrachtete.

Nunmehr steht der große Verein mit seinem geschlossenen, zusammenhängenden Marktgebiete, als eine Thatsache, vor uns. Die besondern Interessen aller jener Länder, welche den Verein bilden, stehen nicht mehr in Frage; sie sind durch den vollzogenen Act der Vereinigung auf das Innigste verflochten. Die Vertragsbestimmungen, die Zolleinrichtungen und der Zolltarif sind zwischen ihnen kein Gegenstand der Discussion mehr. Alles hat eine festere Gestalt angenommen. Mit einigen Staaten, deren Regierungen zum Beitritt geneigt sind, finden noch Unterhandlungen Statt, als deren Ergebniß wohl einzelne Modificationen, aber keine Abänderungen zu erwarten sind, die den wesentlichen Character des Vereins und seines Systemes verändern könnten.

Unter diesen Umständen stellen sich die Verhältnisse des Vereines als eines bestehenden Ganzen, die nächsten und entfernten Folgen dieser großen deutschen Association für die Gesamtheit der theilnehmenden Staaten oder die natürliche Entwicklung der Dinge unter der Herrschaft des angenom-

vor Grund d.
Zolltarifs

darüber spricht
d. Buch

menen Systems, als Gegenstand einer ausführlichen Untersuchung dar.

Einer solchen Betrachtung sind die folgenden Blätter gewidmet.

Ohne bei der Uebergangs-Periode zu verweilen, in welcher mannigfache augenblickliche Störungen unvermeidlich sind, wollen wir unsern Blick in die spätere Zukunft richten, und den Einfluß untersuchen, den der große deutsche Handelsbund auf den Zustand Deutschlands, auf seine Production und seinen Handel, auf gemeinschaftliche, dem Verkehr heilsame Maaßregeln, auf die Finanzkräfte und die Finanzsysteme der deutschen Länder, und auf die ökonomische Lage der verschiedenen Volksklassen, auf die Verhältnisse des Vereines zu andern Ländern, und auf den großen Weltverkehr, in allmählicher Entwicklung auszuüben geeignet erscheint. Die Lösung dieser Aufgabe wird uns Gelegenheit geben, manche Verhältnisse, die wir in unserer Denkschrift vom Jahre 1833 und deren Beilage, die vom Jahr 1819 datirt, theils nur kurz angedeutet, theils nur in Beziehung auf den Beitritt des Großherzogthums Baden berührt haben, aus dem Standpunct der Gesammtheit ausführlicher zu erörtern.

Von dem Verhältnisse des Vereines zu andern Ländern handelnd, gehen wir von der Voraussetzung aus, daß man mit jenen Staaten, deren Regierungen bereits wegen ihres Beitritts unterhandeln, über die Bedingungen ihres Anschlusses sich verstehen werde, und enthalten uns daher jeder Betrachtung über einen, aller Wahrscheinlichkeit nach nur noch kurze Zeit dauernden oder zum Theil'e vielleicht selbst beim Erscheinen dieser Schrift schon vorübergegangenen Zwischenzustand.

Ehe wir zur Lösung unserer Aufgabe schreiten, werfen

wir einen Blick auf die Gebiete und die Volksmenge des Vereines und auf die wesentlichen Grundlagen seines Systems^{*)}.

Der Verein umfaßt gegenwärtig, mit Ausnahme einiger wenigen, von fremden Gebieten eingeschlossenen Gebietstheile:

das Königreich Preußen, einschließlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen	13,223,000
das Königreich Bayern	4,100,000
„ „ Württemberg	1,587,000
„ „ Sachsen	1,475,000
das Kurfürstenthum Hessen	640,000
das Großherzogthum Hessen	735,000
„ „ Sachsen-Weimar-Eisenach	232,000
die Herzogthümer : Sachsen = Koburg = Gotha (158,000), Sachsen = Meiningen (136,000), Sachsen-Altenburg (114,000)	408,000
die Herzogthümer : Anhalt = Dessau (58,000), Anhalt-Köthen (35,000), Anhalt-Bernburg (43,000)	136,000
die Fürstenthümer : Schwarzburg-Sondershausen (49,000), Schwarzburg-Rudolstadt (58,000)	107,000

*) Durch den Souveräinungs-Vertrag zwischen Preußen, Churhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 wurde der Preussisch-Hessische mit dem Bayerisch-Württembergischen Vereinsmarkt verbunden, zu welchem letztern die beiden Hohenzoller'schen Länder gehören.

In dem Vertrag vom 30. März 1833 zwischen Preußen, den beiden Hessen, Bayern, Württemberg und Königreich Sachsen, trat dieses Königreich dem Vereine bei.

Durch den Vertrag vom 10. Mai 1833 zwischen Preußen, den großherzoglich und herzoglich Sächsischen, den Schwarzburgischen und Reußischen Häusern, wurde der Thüringische Zollverband begründet, und durch den Vertrag zwischen diesem Vereine und den oben genannten Staaten unterm 11. Mai der Gesamtverein gebildet.

Alle diese Verträge wurden erst später ratificirt und im December 1833 publicirt.

die Fürstenthümer: Reuß-Schleiz, Reuß-Grreiz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf	82,000
die Fürstenthümer: Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen	58,000
das großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld,	
das Fürstenthum Waldeck, die Landgraffschaft Hessen-Homburg, mit dem Amte Meisenheim	100,000
sobann vom Vereinsgebiet umschlossene Parzellen vom Fürsten- thum Lippe und vom Großherzogthum Mecklenburg *).	

Diese sämtlichen Länder haben eine Volksmenge von 22,883,000 Seelen. Der Beitritt von Baden und Nassau wird das Gebiet des Vereines am Rheine besser arrondiren, und mit der Stadt Frankfurt seine Volksmenge auf mindestens 24,500,000 Einwohner erhöhen.

Die wesentlichen Grundlagen des Handelsbundes sind die Freiheit des Verkehrs zwischen den theilnehmenden Staaten, die Aufstellung eines gemeinsamen Zollsystems und die Theilung der reinen Einkünfte nach dem Maassstabe der Volksmenge.

Ein für alle Vereinsländer verbindliches Zollgesetz, ein gemeinschaftlicher Tarif, und eine, das ganze Gebiet umfassende Zollordnung begründen das gemeinsame System.

Ausgeschlossen sind dabei nicht solche Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der eigenthümlichen Gesetzgebung eines theilnehmenden Staates, oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

*) Die Volksmenge der Mecklenburgischen und Lippe'schen Enclaven ist uns nicht bekannt. Nur ein Theil obiger Angaben beruht auf Zählungen der Jahre 1832 und 1833. Die gegenwärtige Einwohnerzahl darf man daher etwas höher annehmen.

Veränderungen der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Tarifs und der Zollordnung, Zusätze und Ausnahmen können nur mit Zustimmung aller Contractanten bewirkt werden.

Die Vollziehung des gemeinschaftlichen Gesetzes ist jedem theilnehmenden Staate in seinem Gebiete nach allgemeinen, eine regelmäßige und gleichförmige Verwaltung bezweckenden Vorschriften überlassen. Jeder Staat ernennt daher die Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht in seinem Gebiete, und bildet zur Leitung des Dienstes nach Bedürfniß eine oder mehrere Zolldirectionen, welche den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind*). Jeder der contrahirenden Staaten hat aber das Recht, an die Zolldirectionen der andern Vereinsstaaten Beamte abzusenden, um von allen vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen.

Ebenso hat jeder Staat die Befugniß, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsländer Controleure beizuordnen, um von allen Geschäften derselben so wie der Nebenämter Kenntniß zu nehmen.

Aus den besondern Bestimmungen des Vertrags heben wir folgende, als die wichtigeren, aus.

1) Die Verkehrsfreiheit ist in Beziehung auf mehrere Gegenstände beschränkt.

Die Einfuhr der, zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände aus einem Staate in den andern bleibt

*) Die vermischte Lage der zum Thüringer Zollvereine gehörigen Länder machte eine Modification dieser Bestimmungen nothwendig. Es besteht nach dem Art. 17. des Vertrags, der am 10. Mai zwischen den Thüringer Staaten abgeschlossen wurde, und nach Art. 27. und 28. des Vertrags des Thüringer Vereins mit den übrigen Vereinsstaaten vom 11. Mai 1833 in dem Thüringer Gebiet eine besondere Zolldirection.

unbedingt verboten. Diese Bestimmung trifft das Salz und die Spielkarten.

Ebenso sind solche Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die, von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente und Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, für die Dauer dieser Patente oder Privilegien von der Verkehrsfreiheit ausgeschlossen.

Von Gegenständen, welche bei ihrer Erzeugung im Innern eines Vereinsstaates Verbrauchs-Abgaben unterworfen sind, sollen bei der Einfuhr aus einem andern Vereinslande, in welchem solche Abgaben gar nicht oder nicht in gleich hohem Betrage bestehen, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben erhoben werden, welche jedoch die Differenz der etwa in beiden Ländern bestehenden Steuern nicht übersteigen dürfen. Sind die Abgaben in beiden Ländern gleich, so darf keine Ausgleichungssteuer erhoben werden. Diese Bestimmungen treffen in dem einen Lande eine größere, in dem andern Lande eine geringere Anzahl Artikel, überhaupt aber nur: Bier, geschrotenes Malz, Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein.

In dieser Beziehung wird aber von den contrahirenden Staaten eine Gleichförmigkeit der Finanzgesetzgebungen, welche die Erhebung solcher Ausgleichungsgebühren entbehrlich macht, als wünschenswerth anerkannt und als Ziel ihres Bestrebens bezeichnet.

Einstweilen ist vorgesehen, daß außer den eben genannten kein anderer Gegenstand mit einer Ausgleichungs-Abgabe belegt, und dieselbe ein bestimmtes Maß nicht übersteigen darf. Was andere Verbrauchssteuern betrifft, welche bei der unmittelbaren Bestimmung des Object's zur Consumption erhoben werden, wie z. B. die Ohngeldsabgabe, die Fleischaccise u. s. w., so gilt der Grundsatz, daß das Erzeugniß eines andern

Bereinslandes unter keinem Vorwande höher, als das inländische belastet werden darf.

2) Von der Gemeinschaft bleiben ausgeschlossen, nebst den Ausgleichungsabgaben und den Steuern, welche im Innern jedes Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden: die Wasserzölle, Chausséeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waag- und Niederlag-Gebühren. Zugleich ist aber auch in Beziehung auf diese Abgaben durch angemessene Bestimmungen für die Zwecke des Vereins gesorgt.

Die Chausséegelder oder andere statt derselben bestehenden Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken und Fährgelde sollen, ohne Unterschied, ob der Staat oder eine Commune sie erhebt, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Als höchster Satz wird der preussische Tarif vom Jahr 1828 bestimmt.

Auf Kunststraßen dürfen neben dem Chausséegelde keine Thorsperr- und Pflastergelde erhoben werden.

Die verbündeten Staaten geben sich in dem Vertrage die, zum Theil bereits vollzogene wechselseitige Zusicherung, sich über die Aufhebung oder Verminderung der Schifffahrts-Abgaben auf den, unter der Wiener Convention stehenden Flüssen zu Gunsten der Erzeugnisse sämtlicher Vereinsländer zu vereinbaren. Nur die Recognitionsgebühren sollen jedenfalls vorbehalten bleiben.

Jede Begünstigung, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den bezeichneten Flüssen zugestehet, soll in gleichem Maße auch der Schiffahrt der Unterthanen der andern Staaten des Vereines zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben, jedoch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen aller Vereinststaaten und deren Waaren und Schiffe überall gleich behandelt werden.

Alle etwa noch bestehenden Stappel- und Umschlagsrechte hören auf.

Kanal-, Schleussen-, Brücken-, Fähr-, Hasen-, Waag-, Krahren- und Niederlagsgebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, für letztere nicht erhöht werden, und für die Unterthanen aller contrahirenden Vereinststaaten gleich seyn.

Insbondere werden die preussischen Seehäfen dem Handel der Unterthanen sämmtlicher Vereinststaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den königlich preussischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

3) Durch Annahme gleichförmiger Grundsätze soll die Gewerblichkeit in dem ganzen Vereinsgebiete befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden.

Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für ihr Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, haben hiefür keine Abgabe zu entrichten, wenn sie oder ihre Principale einem Vereinststaate angehören, in welchem sie zu diesem Gewerbe berechtigt sind.

In jedem Staate sollen die Angehörigen anderer Vereins-

länder beim Besuche von Messen und Märkten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

4) Der Vertrag gestattet den einzelnen Staaten, Gewerbetreibenden in Beziehung auf die Steuerentrichtung Vergünstigungen zu ertheilen, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind. Jedoch werden die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, einer näheren Verabredung vorbehalten; auch ist, wie sich von selbst versteht, bestimmt, daß derartige Bewilligungen der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last fallen, welche sie ertheilt hat.

5) Besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabbat-Privilegien, sollen da, wo sie bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse solcher Plätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt, und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung nicht ertheilt werden.

Der Vertrag enthält endlich noch zwei wichtige wechselseitige Zusicherungen der contrahirenden Staaten. Sie erklären, dahin wirken zu wollen, daß ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem in ihren Ländern in Anwendung komme.

Das Ziel ihres Strebens gibt sich durch die weitere Erklärung kund, daß sie sich bemühen werden, durch Handels-Verträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags.

Der übersichtlichen Darstellung des angenommenen Zolltarifs müssen wir, um die Hauptgesichtspuncte anzudeuten,

unter welchen sich jedes Zollsystem am sichersten characterisiren läßt, einige Worte über die verschiedenen Richtungen der Handelsgesetzgebungen vorangehen lassen.

Mit den Grundsätzen der Handelsfreiheit halten selbst die wärmsten Anhänger derselben die Erhebung mäßiger Zölle für vereinbarlich. Keine Abgabe kann erfonnen werden, von der sich nicht ein nachtheiliger Einfluß nachweisen ließe; dieß gilt von den Zöllen, wie von allen andern Steuern. Kein größerer Staat könnte aber heutzutage die Besteuerung des auswärtigen Handels gänzlich aufgeben, ohne Gefahr zu laufen, durch die surrogirten directen oder indirecten Steuern ähnliche, gleich große oder größere Nachtheile hervorzubringen, als diejenigen sind, welche sich an eine mäßige Belastung des auswärtigen Verkehrs knüpfen. Wer die Handelsfreiheit vertheidigt, will nur keine künstliche Leitung des Handels; er verwirft den Zoll als Mittel zur künstlichen Pflege des Gewerbesleißes, verwirft auch hohe Consumtionszölle, welche kostbare Bewachungs-Anstalten erfordern und den Schleichhandel hervorrufen; indem er mäßige Zölle zugibt, macht er als einen Vorzug eines niedrigen Tarifs den höheren Ertrag der Zölle geltend, und findet in einer solchen mäßigen Belastung fremder Erzeugnisse zugleich eine hinreichende Befriedigung der Ansprüche, welche der inländische Erzeuger auf billige Berücksichtigung wegen Verschiedenheit der Steuersysteme und der Höhe der Steuern, nach den Umständen, haben kann.

Die Systeme der Handelsbeschränkung beruhen (abgesehen von einzelnen Restrictionen, deren Motive sich nicht auf ökonomische Verhältnisse beziehen) auf zwei ganz verschiedenen Grundansichten.

Nach der einen Ansicht werden sie unbedingt als ein zweckmäßiges Mittel betrachtet, die einheimische Production gegen fremde Concurrrenz zu schützen, die Industrie zu wecken, und sich im auswärtigen Verkehr Vortheile zu verschaffen.

Die andere Ansicht verwirft im Allgemeinen ein System, welches die natürlichen Handelsverbindungen eines Landes mit andern Märkten gewaltsam zerreißt, will aber nicht, daß man auf die Beschränkung des auswärtigen Verkehrs auch in dem Falle verzichte, da man die nachtheiligen Folgen von Maaßregeln empfindet, wodurch andere Staaten die natürlichen Handelsverhältnisse stören. Nach dieser Ansicht sollen die Zölle dazu dienen, den einheimischen Erzeuger in der Mitbewerbung mit dem Fremden mehr oder weniger in eine gleiche Lage zu setzen, oder dem fremden Staate Motive geben, zu den Grundsätzen billiger Mäßigung zurückzukehren.

Die mannigfaltigen Nuancen der Meinungen und Systeme, welche auf der einen oder andern dieser Grundansichten beruhen, beziehen sich vorzüglich auf das Maaß und den Umfang der Beschränkungen.

Man kann die schützenden Maaßregeln von einer Prämie, die dem ausländischen Erzeuger einen mäßigen Vortheil gewährt, bis zum Verbote steigern.

Man kann den stärkern Schutz vorzugsweise der Manufactur und Fabrikindustrie zuwenden, deren Erzeugnisse überall, wo es an Rohstoffen nicht fehlt, sich willkürlich vermehren lassen, und deren kräftige Entwicklung man durch die Abwehr fremder Concurrenz zu beschleunigen sucht.

Man kann diesen Schutz auf alle Zweige der Manufactur und Fabrikindustrie in gleichem Maaße ausdehnen, oder zwischen vollendeten und unvollendeten Fabrikaten, zwischen solchen, die zur unmittelbaren Consumption bestimmt sind, oder die zu den Hülfsmitteln anderer Produktionszweige gehören, zwischen den Bedürfnissen der großen Massen des Volkes und den Gegenständen des Luxus mehr oder weniger unterscheiden.

Man kann die Begünstigung des Gewerbestreibes mehr oder weniger ausschließlich in den Eingangszöllen suchen,

oder zugleich in dem Verbot, oder in der höheren Besteuerung der Ausfuhr der einheimischen Rohstoffe.

Man kann die schützenden Maaßregeln zu Gunsten des Gewerbsfleißes noch weiter ausdehnen, indem man, um denselben gegen hohe Arbeitslöhne zu sichern, auch die zum Unterhalt der Arbeiter erforderlichen Ackerbauerzeugnisse überhaupt, oder nur beim Steigen der Preise, nach festen Regeln, einem höheren Ausfuhrzoll unterwirft.

Man kann endlich alle Zweige mehr oder weniger schützen wollen, die Einfuhr der Ackerbauerzeugnisse, wie die Einfuhr der Manufactur- und Fabrikwaaren und die Ausfuhr der Rohstoffe, welche die inländische Industrie verarbeitet, theils verbieten, theils mit mehr oder weniger hohen Zöllen belegen, um sich selbst zu genügen, und dem Auslande, nebst den Ueberschüssen der Naturproduction so viel möglich an Erzeugnissen des Gewerbsfleißes zu verkaufen, und ihm so wenig, wie möglich, abzukaufen.

Im Conflict der verschiedenen Interessen der Production des Handels und der Finanzen, kann man das eine mehr oder weniger dem andern unterordnen, namentlich zum wirksamen Schutz des einheimischen Gewerbsfleißes gegen Unterschleife, selbst den Transit mancher Industrieerzeugnisse hemmen, oder zum Vortheil der Finanzen die Ausfuhr mäßig besteuern, oder selbst jene Rohstoffe, welche der eigene Boden nicht hervorbringt, sondern die inländische Industrie nur verarbeitet, mit Consumtions-Auflagen belegen, und, zur Vermittelung der Interessen der Production und der Finanzen, Rückzölle bewilligen.

Auf solche Weise steigt man in unmerklichen Abstufungen von einem Zollsysteme, das nur finanzielle Zwecke verfolgt, ohne den Handel auf fühlbare Weise zu stören, bis zu einem vollendeten Prohibitiv-System.

Die Grade und der Umfang der Beschränkungen sind es aber nicht allein, wovon die Beurtheilung eines Zollsystems abhängt; wesentlich kommen dabei die Größe des Marktes und seine Productionsverhältnisse in Betrachtung, sowohl in Beziehung auf die Lebhaftigkeit der einheimischen Mitbewerbung und deren Einfluß auf die Preise der Dinge, als in Beziehung auf die Mittel zum Schutze gegen den Schleichhandel.

Ein Tarif, welcher in einem großen Handelsstaate als eine mäßige Beschränkung des auswärtigen Verkehrs gelten könnte, würde auf einem Markte von minder bedeutenden Umfange oder in einem kleinen Lande einen unseidlichen Druck empfinden lassen.

Will man nach den Grundsätzen der Verkehrsfreiheit den Werth der Zollsysteme beurtheilen, so muß man bei seinen Vergleichen daher nicht allein die Abgabensätze, sondern unter sonst gleichen Verhältnissen stets auch die Größe des Marktes berücksichtigen.

Die Systeme der großen europäischen Staaten enthalten zum Theile, namentlich das französische und das britische, zahlreiche Beispiele von Beschränkungen nach allen angegebenen Rücksichten; dem Grade nach ist aber der Schutz zur Abwehr fremder Concurrnz in allen größern Mauthländern im Durchschnitt weit stärker, als derjenige, den der Vereinstarif gewährt, während das Vereinsgebiet in seinem Umfange den größeren Handelsstaaten theils gleich kommt, theils nahe steht.

Die Abstufungen dieses Tarifs gehen von einem mäßigen allgemeinen Zollsätze von 50 Kr. für den Zentner aus.

Eine Reihe von rohen Erzeugnissen, welche nur auf ganz kurze Entfernungen in den Verkehr treten, wie Gartengewächse, Futterkräuter, Düngmittel u. s. f. sind weder bei der

Einfuhr, noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen. Fast alle Rohstoffe und Hilfsstoffe der Manufactur- und Fabrikindustrie sind, wie namentlich rohe Baumwolle, Schaafwolle, Roheisen, Erze, rohe Häute, Rinden, Holzasche, Lumpen, bei der Einfuhr ganz frei, oder wie Steinkohlen mit 4 kr., Knoppem mit 8 kr., Schwefel mit 8 kr., Galläpfel, Krapp, Sumach, Waid, Saflor, Farbhölzer, Farbenerde, Korkholz, Salpeter, Hanf und Flachs mit 18 kr., Blei mit 25 kr., Baumöl zum Fabrikgebrauche mit 50 kr. vom Zentner (zu 50 Kilogramm), Brennholz mit 8 kr. vom bayerischen Klafter ganz mäßig belegt. In der Regel sind überhaupt die rohen Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreiches zum Gewerbsgebrauch nicht höher, als mit 50 kr. vom Centner besteuert, und von Rohstoffen der Fabrikation nur Tabaksblätter einem verhältnismäßig hohen Zolle, nämlich 9 fl. 22½ kr. oder der Hälfte des Sages, unterworfen, welcher auf dem Fabrikate aus diesem Stoffe lastet.

Die höchsten Einfuhrzölle liegen auf Seidenwaaren und gemachten, neuen Kleidern mit 187 fl. 5 kr. vom Centner (50 Kilogramm).

Einem Eingangszoll von 93 fl. 32½ kr. unterliegen alle Waaren, in welcher Seide mit Wolle, andern Thierhaaren, Baumwolle oder Leinen vermischt sind, sodann Bijouterie, feine Quincalleriewaaren, Taschen- und Stofuhren, Galanteriewaaren, feine Bast- und Strohhüte nebst zwei weitern, unten vorkommenden Artikeln.

Einem Zolle von 85 fl. vom Centner unterliegen alle Baumwollenwaaren; einem Zolle von 51 fl. 2½ kr. alle Wollenwaaren mit Ausnahme der Teppiche, die mit 34 fl. 3¼ kr. belegt sind.

Der Tarif berücksichtigt die Grade der Verarbeitung des nämlichen Stoffes bei den Seiden-Baumwollen und Wollenarbeiten,

nur durch die geringere Belegung der Garne, insbesondere der weißen, ungezwirnten Baumwollengarne mit dem sehr mäßigen Zolle von 3 fl. 20 kr., und der gezwirnten und gefärbten Baumwollengarne mit 10 fl. 12½ kr. Sonst macht er bei diesen Artikeln, mit Ausnahme der Teppiche, gar keinen Unterschied zwischen gröbern und feinem Waaren.

Bei den Leinen = Fabrikaten sind die Zölle mehr graduirt, indem für rohes Garn 18 kr., für gebleichtes, gefärbtes Garn und für Zwirn 1 fl. 40 kr., für Pack- und Segeltuch 1 fl. 8½ kr., und für rohe, unappretirte Leinwand 3 fl. 26 kr., für gebleichte und gefärbte Leinwand 18 fl. 45 kr., für Bänder und feinere Leinwandwaaren, wie Batist &c., 37 fl. 30 kr. und für Spitzen 93 fl. 32½ kr. angelegt sind.

Wenn überhaupt die übrigen unvollendeten oder zu andern Arbeiten des Gewerbsfleisses erforderlichen Erzeugnisse niedriger belegt sind, als die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Industrie-Producte, so ist bei den Unterscheidungen zwischen gröbern und feinem Waaren insbesondere der Nachtheil einer künstlich erzeugten Abhängigkeit der Consumenten im Bezuge solcher notwendigen Bedürfnisse berücksichtigt, die keine bedeutende Transportkosten ertragen können. So belegt der Tarif grobe Eisengußwaaren und Eisenblech mit 6 fl. 15 kr., das geschmiedete Eisen nur mit 1 fl. 40 kr., grobe, aus geschmiedetem Eisen oder aus Stahl gefertigte Waaren mit 10 fl. 12½ kr., Instrumente mit demselben Zolle, andere feine, aus feinem Eisenguß, feinem polirtem Eisen oder Stahl gefertigte Waaren aber mit 16 fl. 58¾ kr. ;

Rohkupfer und Messing mit 50 kr., geschmiedetes-gewalztes mit 10 fl. 12 kr., Kupferwaaren mit 16 fl. 58¾ kr. ;

Zinn in Blöcken mit 50 kr., grobe Zinnwaaren (Rüchenschir) mit 3 fl. 25 kr., feine und lakirte mit 16 fl. 58¾ kr. ;

gemeines Leder und Fuchten mit 10 fl. 12½ kr., Corduan und Safian mit 13 fl. 38½ kr., grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren mit 16 fl. 58½ kr., feinere Lederwaaren von Safian ec. mit 37 fl. 30 kr.;

gemeine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren mit 5 fl. 6½ kr., feinere in Verbindung mit andern Materialien, als Holz und Eisen, mit 16 fl. 58½ kr.;

gewöhnliches Druckpapier, Packpapier und Pappendeckel mit 1 fl. 40 kr. Schreibpapier mit 8 fl. 32 kr. Papiertapeten und andere Fabrikate aus Papier mit 16 fl. 58½ kr.;

gemeines, grünes Hohlglas mit 1 fl. 40 kr, weißes Hohlglas mit 5 fl. 6 kr, geschliffenes mit 9 fl. 22½ kr., gegessenes und geblasenes Spiegelglas mit 5 fl. 6½ kr. bis 13 fl. 38½ kr. per Centner, von Stücken über 490 rheinbayerische □ Zollen mit 1 fl. 45 kr. bis 7 fl. 45 kr. vom Stück.

Von Töpferwaaren steigt der Zoll von 31 kr. für gemeines Töpfergeschirr auf 8 fl. 32½ kr., 16 fl. 58½ kr., 42 fl. 30 kr., 93 fl. 32½ kr., für Steingut, Fayence und Porcellain nach verschiedenen Kennzeichen der Kostbarkeit.

Gemeine Tischler-, Drechsler-, Wöttcherwaaren tragen den allgemeinen Zoll von 50 kr., während die Abgabe für gefärbte, lakirte, polirte Waaren dieser Art auf 5 fl. 6½ kr., für feine Holzwaaren, Schnitz- und Kammacherarbeit auf 16 fl. 58½ kr. ansteigt.

Von verzehrbaren Producten, welche die Länder des Vereins nicht hervorbringen, sind Kaffee und Gewürze mit 11 fl. 21½ kr., Thee und raffinirter Zucker 18 fl. 45 kr.; Rohzucker beim Bezug für die einheimischen Siedereien mit 8 fl. 32½ kr., getrocknete Südfrüchte mit 6 fl. 46½ kr., frische mit 3 fl. 26½ kr. belegt.

Von Confituren und feinern Genusartikeln wird die gleiche Abgabe wie vom raffinierten Zucker mit 18 fl. 32 $\frac{1}{2}$ kr., von gemeinen Mühlenfabrikaten ein Zoll von 3 fl. 26 kr. vom Centner erhoben.

Auf Wein und Branntweinen aller Art lastet ein Einfuhrzoll von 13 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr., dem auch der Tarif seine Essige, Bier und Del in Bouteillen unterwirft, während Essig und Del in Fässern nur mit 2 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. und 2 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr. belegt sind.

Da der Tarif die Rohstoffe der Industrie fast durchgängig keinem oder nur einem ganz mäßigen Eingangszolle unterwirft, so beschränken sich die Rückzölle auf zwei Artikel, nämlich auf Tabak und raffinierten Zucker.

Bei der Ausfuhr bildet sowohl für die Naturproducte, als für die Erzeugnisse des Kunstfleißes die gänzliche Zollfreiheit die Regel. Der Tarif macht von dieser Regel nur seltene Ausnahmen, indem er die Lumpen und rohe Schaafwolle mit 3 fl. 26 kr., die Häute mit 2 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr., Roheisen mit 25 kr. Holzkrinde mit 8 kr. und noch einige wenige minder bedeutende Artikel mit Ausgangsgebühren belegt *).

Der Normaltransitzoll beträgt 50 kr. vom Centner. Verschiedene Gegenstände, welche meistens nur im kleinen Grenzverkehr vorkommen, sind ganz frei, und von allen jenen Artikeln, welche beim Eingang und Ausgang zusammengenommen eine geringere Abgabe entrichten, wird nur diese erhoben.

Mannigfaltige, besondere Bestimmungen berücksichtigen die Kürze der Transitstraßen und die Concurrenzverhältnisse mit auswärtigen Routen.

*) Bei der Verzollung wird für die Tara ein bestimmter Rabatt berechnet. Die für einzelne Grenzbezirke gegebenen Bestimmungen sind in obiger Darstellung nicht berücksichtigt.

Ueberblickt man den Tarif in allen seinen Bestimmungen, so leuchtet daraus die Absicht hervor, die Zölle theils als ein Mittel zur Beförderung der Production hauptsächlich in allen jenen Zweigen, in welchen der gleiche Grad des Gewerbefleißes sich allerwärts mit ungefähr gleichem Erfolge versucht, theils als eine Finanzquelle zu benutzen, dem Transit- und Zwischenhandel aber seine freie Bewegung zu sichern.

Den Schutz der einheimischen Industrie gegen mögliche Beeinträchtigung dehnt der Tarif nicht auf Verbote aus, wie dieß in manchen andern Ländern geschieht.

In Frankreich, Oesterreich und Rußland bestehen für eine Reihe von Manufacturwaaren Einfuhrverbote, und sind die zugelassenen Artikel fast durchgängig mit höheren Zöllen belegt. In Frankreich insbesondere bildet für Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaaren, für Glaswaaren und Metallwaaren das Verbot die Regel, die Zulassung zur Einfuhr die Ausnahme *). Von den zugelassenen Seidenwaaren werden 16, 19 u. 31 Fres. vom Kilogram erhoben, die rohe Leinwand ist mit 30 bis 350 Fres. vom metrischen Centner, die weiße und die halbweiße Leinwand mit 60 bis 700 Fres. belegt. Bis zum Verbot der Durchfuhr findet man in dem französischen Douanen-Codex die Maaßregeln des Schutzes in einzelnen Zweigen ausgedehnt.

Der Vereinstarif stellt, um der Production ihre Gewinnste beim auswärtigen Handel nicht zu verkümmern, die gänzliche Freiheit der Ausfuhr als Regel auf, und macht von dieser Regel

*) Ueberhaupt beläuft sich in Frankreich die Zahl der Artikel, welche nicht eingeführt werden dürfen, auf 58, und der Gegenstände, deren Ausfuhr verboten ist, auf 25. Eine interessante summarische Darstellung der Gründe dieser Einfuhr- und Ausfuhrverbote gibt Bowring (First Report on the commercial relations between France and Great Britain 1834. S. 39-45.). — Nicht minder häufig sind die Verbote im österreichischen Tarife.

eine seltene Ausnahme, während der französische Tarif mit nicht unbedeutenden Ausgangszöllen oder mit Verboten eine Reihe von Artikeln belegt, und fast keinen Gegenstand ganz frei von Abgaben ausgehen läßt.

In der Abstufung der Zölle, womit der Vereinstarif die verschiedenen Industrie-Erzeugnisse belegt, berücksichtigt er sowohl das allgemeine Interesse des Gewerbleißes, als die Bedürfnisse des Ackerbaues durch mäßigere Abgaben von unvollendeten Fabrikaten.

Dagegen erscheint in andern Tarifen eine Menge solcher Artikel theils mit Verboten, theils mit hohen Einfuhrabgaben belastet. Ein Verbot schließt namentlich in Frankreich die fremden Baumwollgarne aus, und der neue Entwurf, welcher für die feinere Gattungen eine Ausnahme statuirt, belegt diese mit 770 — 880 Fr. vom metrischen Centner noch stark genug. Auch die Abgaben von Hanf- und Flachsgespinnsten erreichen, von 29 Fr. 05 c. bis 74 Fr. 36 c. ansteigend, eine bedeutende Höhe. Eben so findet man dort die meisten chemischen und Bergwerksproducte, welche ein Bedürfniß der Fabriken und Manufacturen sind, mit hohen Zöllen beschwert. Die französischen Einfuhrzölle vom geschmiedeten Eisen, bei dessen Wohlfeilheit alle Gewerbe und in hohem Grade der Ackerbau theilhaftig sind, übersteigt den achtfachen Betrag des Vereinstzolles und den Ankaufspreis der fremden Waare.

Indem der Vereinstarif der Fabrik- und Manufactur-Industrie die Interessen des Ackerbaues nicht unterordnet, unterläßt er nicht weniger, dem Ackerbau die Interessen des Gewerbleißes, durch Belegung der Rohstoffe und Hilfsstoffe und der Mittel zum Unterhalt der Arbeiter mit hohen Eingangszöllen, zum Opfer zu bringen, wie dieß von dem französischen und englischen Tarife in so fern behauptet werden kann, als darnach eine Reihe solcher Artikel, namentlich Schaafwolle, Schlachtvieh, Getreide, mit hohen Einfuhrgebühren belastet sind.

Der Tarif des Vereins wendet seinen Schutz vorzüglich nur jenen Zweigen der Bodencultur zu, welche die menschliche Arbeit in stärkerem Maße in Anspruch nehmen, namentlich dem Wein- und Tabaksbau, indem er dadurch zugleich finanzielle Zwecke verfolgt.

Eine finanzielle Quelle sucht er hauptsächlich in der Besteuerung der verzehrbaren Colonialartikel, die der Verein nicht hervorbringt, und in der hohen Belastung von Luxusgegenständen aller Art, ohne jedoch selbst hierin die Höhe der englischen oder französischen Sätze zu erreichen, oder denselben bei den meisten Artikeln auch nur nahe zu kommen. Er sucht eine Quelle für das Finanzeinkommen, aber nicht zugleich in der Belegung jener Rohstoffe, welche der einheimische Bodengar nicht hervorbringt, und die, wie rohe Baumwolle, Colonialfarbhölzer und manche andere Fabrikbedürfnisse, in Frankreich und England von mehr oder minder bedeutenden Verbrauchsabgaben getroffen werden.

Auf solche Weise unterscheidet sich das Zollsystem des Vereines von jenen Systemen, die, indem sie Alles heben, beschützen, künstlich befördern wollen, mannigfaltige Wirkungen hervorbringen, die sich theilweise wieder aufheben, und wenn sie im Gesamtergebnisse der inländischen Production den einheimischen Märkten sichern, auch die durch natürliche Vortheile oder andere Umstände begünstigten Zweige nicht hindern, im unbewehrten Ausland einen reichlichen Absatz zu finden, solche Erfolge doch durch mannigfaltige Nachtheile erkaufen, die hauptsächlich die arbeitende Klasse treffen.

Wie diese Systeme durch ihre Verfügungen zu Gunsten der Industrie die Interessen des Ackerbaues verletzen, und sodann die, diesem Productionszweige zugefügten Uebel durch die Ausdehnung des Schutzes auf die Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht wieder zu heilen suchen, so bringen sie auch die In-

teressen der Industrie und der Finanzen häufig in einen Conflict, der ein bedenkliches Heilmittel erfordert, welches dem Vereinsystem, wie das Uebel selbst, mit wenigen Ausnahmen fremd geblieben ist. Indem sie nämlich die Rohstoffe, die das eigene Land gar nicht producirt, und nur ein fremdes Klima liefert, mit hohen Consumtionsauslagen belegen, müssen sie, um den Einfluß einer solchen Belastung im auswärtigen Verkehr aufzuheben, zu Rückzöllen ihre Zuflucht nehmen, welche einem, die Interessen der Steuerpflichtigen gefährdenden Mißbrauche Bahn brechen*).

Jene Systeme vergessen die Wahrheit, daß jeder Umstand, der den Preis eines Gegenstandes erhöht, welcher zu den Bedürfnissen des Unterhalts der Industriekräfte, oder zu den Verwandlungs- oder Hilfsstoffen oder zu den Bestandtheilen der Kapitalien gehört, die zur Hervorbringung von Erzeugnissen irgend einer Art verwendet werden, diese Erzeugnisse nothwendig vertheuern muß; sie vergessen, daß jeder Zoll, welcher Erzeugnisse trifft, die in diese Klasse gehören und welche die einheimische Production, selbst bei erlangter gleicher Geschicklichkeit, nicht ohngefähr gleich wohlfeil und gut wie das Ausland zu liefern vermag, nicht mehr als Mittel zur Erweckung der Industrie betrachtet werden kann, sondern gleich einer Ursache wirkt, welche die Production erschwert oder ihre Kosten steigert. Sie vergessen die Wahrheit, daß eine Ausdehnung der einheimischen Production unter solchen Umständen nothwendig mit einer Verminderung der Kapitalgewinne oder des realen Arbeitslohns oder beider zugleich verbunden seyn muß, und in stark bevölkerten Ländern in der Regel die arbeitende Klasse der größere Nachtheil treffen wird.

Die Schöpfer jener Systeme sind einer Klasse von allopathischen Aerzten zu vergleichen, welche dem Kranken zur

*) Die Prämien oder Rückvergütungen stiegen in Frankreich vom Jahre 1817 bis 1830 (unter dem Wechsel der Gesetzgebung) von 86,590 bis 14,427,426 Franken.

Im Jahre 1831 betrug sie 16,308,970 Franken.

„ „ 1832 „ „ 23,955,638 „

Beruhigung der Nerven eine Arznei reichen, da diese aber Obstructionen herbeiführen kann, ein Mittel zum gelinden Abführen beifügen, weil dieses Mittel den Magen angreift, einen magenstärkenden Stoff hinzuthun, und, damit bei dessen Gebrauche keine Erhizung zu befürchten seche, die Mischung noch mit einer kühlenden Flüssigkeit vermehren.

Wenn der Vereinstarif seine beiden Hauptzwecke, die Beförderung und den Schutz des Gewerbsfleißes und die Besteuerung des Verbrauchs fremder Erzeugnisse, wie man billigen wird, auch nicht auf homöopathische Weise zu erreichen sucht, seine Dosen nach unserer Ueberzeugung vielmehr zum Theil noch allzu stark sind, so verfolgt er sein Ziel doch auf einfachem Wege, geht von Grundsätzen aus, die, so lange die übrigen Staaten Europas bei ihren Mauthsystemen beharren, im Wesentlichen und mit wenigen Einschränkungen, welche wir später berühren werden, als richtig erscheinen, und trägt daher in seiner Anlage den Keim zur allmählichen Verbesserung alles dessen, was noch fehlerhaft daran seyn mag.

Versuchen wir nun den Einfluß dieses Systems in den oben angedeuteten Beziehungen näher zu entwickeln.